

### 36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre

#### EntschlieÙung zum Datenschutz im digitalen Zeitalter

Die 36. Internationale Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre

*Verweist* auf ihre Resolution der 35. Internationalen Konferenz über die Verankerung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre im Völkerrecht;

*Bezieht* sich auf die laufenden Enthüllungen über die Existenz und Nutzung der elektronischen Massenüberwachungsprogramme seit dem Sommer 2013;

*Ist sich bewusst*, dass nicht alle Mitglieder der Internationalen Konferenz der Beauftragten für Datenschutz und Privatsphäre die Zuständigkeit für Fragen bezüglich der staatlichen Überwachung haben;

*Betont* den grundlegenden Charakter des Rechts auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz;

*BegrüÙt und bekräftigt* die EntschlieÙung 68/167 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die zum Ausdruck brachte, dass die Rechte der Menschen aus dem Offline-Bereich auch online geschützt werden müssen, wozu auch das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gehört;

*Nimmt* die Berichte des Privacy and Civil Liberties Oversight Boards der USA über Programme zur Kenntnis, die nach Paragraph 215 des USA Patriot Acts und unter Abschnitt 702 des USA Foreign Intelligence Surveillance Act betrieben werden;

*In Kenntnis* der Stellungnahme zur Überwachung der elektronischen Kommunikation zu nachrichtendienstlichen und nationalen Sicherheitszwecken der Artikel-29-Datenschutzgruppe;

*BegrüÙt* mit großem Interesse den Untersuchungsbericht des Amtes der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über "Das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter";

1. Bekräftigt ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dem vorgesehenen Dialog aller Beteiligten, der sich mit den Herausforderungen für das Recht auf Privatheit und Datenschutz im Zusammenhang mit der modernen Kommunikationstechnologie befassen sollte;
2. Beauftragt das Exekutivkomitee, die Internationale Konferenz in diesem Dialog zu vertreten;
3. Ruft die Mitglieder der Internationalen Konferenz auf, bezüglich aller elektronischen Massenüberwachungsprogramme sich für die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zumindest wie sie 2009 in den Standards von Madrid festgeschrieben wurden, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der Konvention 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen

Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Zusatzprotokolls wie auch anderer internationaler Instrumente einzusetzen sowie an nationalen und internationalen Dialogen aller Beteiligten zu diesem Thema teilzunehmen.

4. Ruft die Mitglieder der Internationalen Konferenz auf, die Einhaltung dieser allgemeinen Grundsätze zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf jegliche elektronische Überwachungsprogramme sicherzustellen, wenn nötig, indem wirksamere Befugnisse angestrebt werden, um den Herausforderungen und Risiken der Überwachung zu begegnen.
5. Bittet ihre Mitglieder, alle Informationen über die Massenüberwachungsprogramme und über bewährte Methoden zur Aufsicht über derartige Programme dem Exekutivkomitee zur weiteren Verteilung an die Mitglieder und Beobachter der Internationalen Konferenz mitzuteilen.

*Die amerikanische Handelskommission (FTC) enthält sich bei der Abstimmung über diese Entschließung, da sie sich auf Angelegenheiten außerhalb ihrer Zuständigkeit bezieht.*